

Einladung

WKN 507 230

Sehr geehrte Aktionäre,

wir laden Sie ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der DAB bank AG
am Donnerstag, den 11. Mai 2006,
um 10 Uhr in den Festsaal im Paulaner am Nockherberg,
Hochstraße 77, 81541 München

► www.dab-bank.de

DAB bank

TAGESORDNUNG

Tagesordnungspunkt 1

Jahresabschluss

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der DAB bank AG und des gebil-
ligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die DAB bank AG und den
Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für die DAB bank AG und den
Konzern für das Geschäftsjahr 2005.

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der DAB bank AG zur Ausschüttung einer Dividende

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn der DAB bank AG
aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2005 in Höhe von 13.533.661,26 € zur
Ausschüttung einer Dividende von 0,18 € je dividendenberechtigter
Stückaktie zu verwenden und den aus Dividendenausschüttungen auf eigene
Aktien rechnerisch entfallenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands im
Geschäftsjahr 2005 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im
Geschäftsjahr 2005 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 5

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das
Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom
13. Mai 2005 ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2006 eigene Aktien gemäß
§ 71 Absatz 1 Nummer 7 AktG zu erwerben. Da die bisherige Ermächtigung vor
der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2007 auslaufen wird, schlagen
Aufsichtsrat und Vorstand vor, gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 7 AktG folgen-
den Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 7 AktG zu kaufen und zu verkaufen. Die Erwerbspreise dürfen den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der DAB bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien darf am Ende jeden Tages 5 % des Grundkapitals der DAB bank AG nicht übersteigen. Die hiermit erteilte Ermächtigung endet – ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf – mit Wirksamkeit einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 7 AktG; unabhängig davon endet die hier erteilte Ermächtigung in jedem Falle spätestens am 31. Oktober 2007. Die Ermächtigung tritt an die Stelle der in der Hauptversammlung vom 13. Mai 2005 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels, die hiermit aufgehoben wird.

Tagesordnungspunkt 7

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu sonstigen Zwecken und Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Mai 2005 ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2006 eigene Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 AktG zu erwerben. Da die bisherige Ermächtigung vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2007 auslaufen wird, schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 AktG folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen.
- Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der DAB bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).
 - Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den Schlusskurs der Aktie der DAB bank AG im XETRA-Handelssystem am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angelegter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen und für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden.

Die auf Grund einer Ermächtigung nach § 71 Absatz 1 Nummern 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

- b) Die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die auf Grund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.
- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen Aktien auch außerhalb der Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sofern dies zum Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Die vorstehenden Ermächtigungen unter b) bis c) zur Veräußerung auch außerhalb der Börse können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

- d) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die nach a) erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- e) Die hiermit erteilte Ermächtigung endet – ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf – mit Wirksamkeit einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 AktG; unabhängig davon endet die hier erteilte Ermächtigung in jedem Falle spätestens am 31. Oktober 2007.

Die Ermächtigung tritt an die Stelle der in der Hauptversammlung vom 13. Mai 2005 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu sonstigen Zwecken, die hiermit aufgehoben wird. Die Ermächtigungen unter a) bis d) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die auf Grund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Absatz 1 Nummer 8 AktG erworben wurden.

Tagesordnungspunkt 8

Wahl zum Aufsichtsrat

Gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung unserer Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern. Nach §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG setzt sich der Aufsichtsrat ausschließlich aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Das in der Hauptversammlung vom 13. Mai 2005 gewählte Aufsichtsratsmitglied Frau Christine Novakovic (vormals Licci) hat ihr Mandat

mit Wirkung zum 09. März 2006 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor

Herrn Matthias Sohler, 83093 Bad Endorf

Mitglied des Vorstands der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, München

für die Restlaufzeit des Mandats des ausgeschiedenen Mitglieds, das ist für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Herr Matthias Sohler gehört folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten inländischer Gesellschaften an:

- ▶ Financial Markets Service Bank GmbH, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats) *)
- ▶ HVB Informations-Verarbeitungs-GmbH, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats) *)
- ▶ HVB Systems GmbH, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats) *)
- ▶ HVB Payments & Services GmbH, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats) *)

Herr Matthias Sohler ist kein Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

*) Es handelt sich jeweils um Konzernmandate

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Tagesordnungspunkt 9

Beschlussfassung über Satzungsänderungen betreffend die Zugehörigkeit der DAB bank AG zur UniCredito Italiano Gruppe

Die UniCredit S.p.A., Sitz: Via Dante 1, Genua (Italien), („UniCredito Italiano“) hat mit Wirkung zum 17. November 2005 die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG mehrheitlich erworben und der DAB bank AG („die Gesellschaft“) mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der DAB bank AG, München, am 17. November 2005 die Schwellen von 5%, 10%, 25%, 50% und 75% überschritten hat und nunmehr 76,36% beträgt. All diese Stimmrechte werden der UniCredito Italiano gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WpHG zugerechnet.

Als Unternehmen der UniCredito Italiano Gruppe unterliegt die Gesellschaft ungeachtet der Überwachung durch weitere Aufsichtsbehörden (wie etwa der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) der konsolidierten Aufsicht der Bank von Italien. Damit die Obergesellschaft der DAB bank AG, die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, sowie die UniCredito Italiano ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen erfüllen können und um der Bank von Italien eine konsolidierte Aufsicht über alle Unternehmen der UniCredito Italiano Gruppe zu ermöglichen, muss die DAB bank AG den genannten Gesellschaften im jeweils erforderlichen Umfang Daten und Informationen - beispielsweise nach § 44a des Kreditwesengesetzes (KWG)

oder nach § 294 Absatz 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) - zur Verfügung stellen. Dies soll entsprechend Artikel 61 Ziffer 4 des italienischen Bankgesetzes (Testo Unico Bancario) und den auf dieser Grundlage in Abstimmung mit der Bank von Italien von der UniCredito Italiano verabschiedeten gruppenweiten Regelungen auch in der Satzung der DAB bank AG als Konzerngesellschaft der UniCredito Italiano klargestellt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor zu beschließen:

§ 2 der Satzung wird um einen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„§ 2 (4) Die Obergesellschaft der Gesellschaft, die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, und daher auch die Gesellschaft selbst sind Unternehmen der UniCredito Italiano Gruppe („die Gruppe“) und unterliegen damit ungeachtet der Aufsicht durch etwaige weitere Aufsichtsbehörden der konsolidierten Aufsicht der Bank von Italien.

Die Gesellschaft wird daher – im Rahmen der geltenden Gesetze – der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (und – soweit gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschrieben auch unmittelbar der UniCredito Italiano S.p.A., Genua, („Muttersgesellschaft“)) erforderliche Daten und Informationen betreffend die geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft zur Verfügung stellen, damit die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG und UniCredito Italiano ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen als Obergesellschaft bzw. als Muttersgesellschaft der Gruppe erfüllen können und der Bank von Italien eine konsolidierte Aufsicht über die Gruppe mit dem Ziel ihrer Stabilität zu ermöglichen; ebenso wird die Gesellschaft sie bindende entsprechende Vorgaben anderer Aufsichtsbehörden beachten.

Die Gesellschaft wird sich nach Kräften darum bemühen, dass ihre Tochtergesellschaften – im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten – ihr (und, soweit gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschrieben, unmittelbar der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG bzw. der UniCredito Italiano) erforderliche Daten und Informationen über ihre geschäftlichen Aktivitäten zur Verfügung stellen, damit die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG als Obergesellschaft bzw. UniCredit S.p.A. als Muttersgesellschaft ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen erfüllen können und der Bank von Italien eine konsolidierte Aufsicht über die Gruppe mit dem Ziel ihrer Stabilität zu ermöglichen; die Gesellschaft wird sich nach Kräften darum bemühen, dass ihre Tochtergesellschaften – im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten – sie bindende entsprechende Vorgaben anderer Aufsichtsbehörden beachten.“

Tagesordnungspunkt 10

Beschlussfassung über die Satzungsreinigung betreffend das bis zum 31. Oktober 2005 befristete genehmigte Kapital II

Die gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital II) gegen Sacheinlagen bis zum 31. Oktober 2005 ist durch Zeitablauf erloschen. Die Satzung soll dementsprechend bereinigt werden. Die Gliederung von § 4 der Satzung soll dementsprechend redaktionell angepasst werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor zu beschließen:

„§ 4 Absatz 4 der Satzung entfällt ersatzlos. Der jetzige § 4 Absatz 5 der Satzung wird nunmehr § 4 Absatz 4 der Satzung.“

Tagesordnungspunkt 11

Beschlussfassung über die Aufhebung des derzeitigen Genehmigten Kapitals I sowie Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I und Ermächtigung zur entsprechenden Satzungsanpassung

Die gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bar- oder Sacheinlagen (Genehmigtes Kapital I) wurde bisher im Zuge des Erwerbs der direktanlage.at AG in Höhe von 1.029.323,00 € ausgenutzt. Es besteht daher noch ein Genehmigtes Kapital I in Höhe von 18.970.677,00 €, das allerdings bis zum 21. Mai 2007 befristet ist. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 22. Mai 2003 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 22. Mai 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaber-Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 15.000.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III, § 4 Absatz 5 der Satzung, künftig § 4 Absatz 4 der Satzung). Zum Zeitpunkt der Einladung besteht das Genehmigte Kapital III noch in voller Höhe von 15.000.000,00 €.

Die gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital II) gegen Sacheinlagen ist durch Fristablauf zum 31. Oktober 2005 erloschen. Daher haben Aufsichtsrat und Vorstand unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Satzung diesbezüglich zu bereinigen. Im Geschäftsjahr 2005 wurde kein genehmigtes Kapital ausgenutzt. Die genauen Angaben zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I, II und III ergeben sich aus dem Jahresabschluss der Gesellschaft, der in den Räumen der Gesellschaft zur Einsicht ausliegt.

Das Genehmigte Kapital I entspricht auf Grund seiner Befristung und seiner Höhe sowie des Zeitablaufs der Ermächtigung des Genehmigten Kapitals II nicht mehr den Markterfordernissen. Damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital insbesondere zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen, und um hierbei flexibel und entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten sowohl auf Barkapitalerhöhungen als auch auf Sachkapitalerhöhungen zurückgreifen zu können, bedarf es neben dem bestehenden Genehmigten Kapital III der Schaffung eines neuen hierfür zur Verfügung stehenden Genehmigten Kapitals I in Höhe von 22.500.000,00 €.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital entsprechend § 4 Absatz 2 der Satzung einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 18.970.677,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I), wird aufgehoben. Es wird ein neues Genehmigtes Kapital I geschaffen wie folgt:

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf

den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 22.500.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Bei Aktienaushängen gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, im Falle der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten.

Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.

Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrecht ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaushänge festzulegen.

b) § 4 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 22.500.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Bei Aktienaushängen gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, im Falle von Kapitalerhöhungen gegen

Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals jeweils unter Anrechnung der etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.“

- c) Der Vorstand wird angewiesen, die Aufhebung von § 4 Absatz 2 der Satzung in der bisherigen Fassung nur gleichzeitig mit der vorstehenden Neufassung zur Eintragung zum Handelsregister anzumelden.
- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 und § 5 Absatz 1 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

HINWEIS ZUR TAGESORDNUNG

Der Jahresabschluss der DAB bank AG zum 31. Dezember 2005 und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2005 und der Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2005 liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an gemäß § 175 Absatz 2 AktG in dem Geschäftsraum der DAB bank AG aus. Die Berichte des Vorstands nach §§ 71 Absatz 1 Nummer 8 Satz 5, 186 Absatz 4 AktG und §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 4 AktG liegen ebenfalls in dem Geschäftsraum aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Sie werden auch in der Hauptversammlung am 11. Mai 2006 ausliegen.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Stimmrechte sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebenten Tages vor der Hauptversammlung, also den 04. Mai 2006 bei der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) anmelden. Die Anmeldung kann auch über das depotführende Institut erfolgen.

DAB bank AG
Hauptversammlung
Landsberger Straße 428
81241 München

Fax: 0049 89 50068-33525

Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, also den 20. April 2006 (0:00 Uhr MESZ), beziehen und ist in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) zu erbringen.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Senden Sie bitte das ausgefüllte und unterschriebene Weisungsformular im Original per Post an die

DAB bank AG
Hauptversammlung
Landsberger Straße 428
81241 München

zurück.

Ihre Stimmrechte werden sodann von Frau Christa Hierl oder Herrn Andreas Pflügel vertreten. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Es können nur Weisungen berücksichtigt werden, die spätestens am 09. Mai 2006 bei der Gesellschaft eingehen. Wir bitten zu beachten, dass die Stimmrechtsvertreter keine Weisungen zu Verfahrensentscheidungen entgegennehmen. Ohne eindeutige Weisung für unsere Stimmrechtsvertreter ist die Vollmacht ungültig. Weitere Einzelheiten zur Stimmrechtsvertretung sind auf den Eintrittskarten zur Hauptversammlung beschrieben.

INFORMATIONEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Anfragen oder Anträge sowie Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse, bitte möglichst per Fax, zu richten:

DAB bank AG
Hauptversammlung
Landsberger Straße 428
81241 München
Fax: 0049 89 50068-33525

Der Text dieser Einladung zur Hauptversammlung sowie die bis zum 26. April 2006 unter obiger Anschrift eingegangenen ordnungsgemäßen Gegenanträge und Wahlvorschläge werden auf unserer Internetadresse www.dab.com > Über uns > Investor Relations > Hauptversammlung zugänglich gemacht. Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären und etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter dieser Internetadresse veröffentlichen.

München, im März 2006

DAB bank AG
Der Vorstand

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Absatz 1 Nummer 8 Satz 5, 186 Absatz 4 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung eigener Aktien

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 AktG eigene Aktien bis zu einer Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder ein öffentliches Kaufangebot zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben.

Bei einem Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot kann jeder Aktionär entscheiden, wie viele Aktien er zum Kauf anbieten möchte. Übersteigt die Anzahl der zum festgesetzten Preis angebotenen Aktien die Höchstmenge der von der Gesellschaft nachgefragten Aktien, ist eine Zuteilung erforderlich. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis maximal 100 Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die Ermächtigung sieht vor, dass bei einem Erwerb über die Börse der Erwerbspreis den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft an den drei Börsentagen, die dem Erwerb vorausgehen, in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten darf (ohne Erwerbsnebenkosten). Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots darf der Angebotspreis den Schlusskurs am dritten Börsentag vor dem Tag der Ankündigung des Angebots ebenfalls um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).

Die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder ein öffentliches Angebot wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird auch bei der Veräußerung das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Die erworbenen Aktien können aber auch ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden, mit der Folge, dass hierdurch das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt wird.

Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Ermächtigung aber auch vor, dass die erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können, sofern in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG der Verkaufspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet und damit eine Verwässerung des Kurses vermieden wird. Hierdurch soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Aktien zum Kauf anzubieten. Die Ermächtigung versetzt den Vorstand zugleich in die Lage, das Eigenkapital der Gesellschaft unter Wahrung der Belange der Aktionäre flexibel an die jeweiligen geschäftlichen Erfordernisse anzupassen und kurzfristig auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen darf in diesem Fall die Gesamtzahl der Aktien, die unter Einbeziehung bestehender Ermächtigungen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft außerdem, eigene Aktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen als Akquisitionswährung verwenden zu können. Der internationale Wettbewerb erfordert zunehmend diese Art der Gegenleistung. Die vorgesehene Ermächtigung gibt dem Vorstand den notwendigen Handlungsspielraum, um auf dem nationalen und internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen zu können.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 4 AktG zu Punkt 11 der Tagesordnung

Neues Genehmigtes Kapital I

Aufgrund der zeitlichen Befristung des bisherigen genehmigten Kapitals I und der den Markterfordernissen nicht entsprechenden Höhe des genehmigten Kapitals III soll der Vorstand mit der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 11 in die Lage versetzt werden, Kapitalmaßnahmen bei sich bietender Gelegenheit entschlossen und zeitnah im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre durchführen zu können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen, gewährt den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand soll jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen können:

1. Für Spitzenbeträge, die nicht gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können.

Dies dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der Kapitalerhöhung ein praktisches Bezugsverhältnis darstellen zu können. Runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses erleichtern die Durchführung einer Kapitalerhöhung wesentlich und führen auch zu Kosteneinsparungen.

2. Bei einer Barkapitalerhöhung, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung ist beschränkt auf 10% des Grundkapitals, mithin rund 7.520.000,00 €.

Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Ausgabe neuer Aktien. Je nach Börsenverfassung kann die Verwaltung sich bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig nutzen, um die Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre bestmöglich und zeitnah ohne aufwendige Kapitalerhöhungen zu stärken. Zusätzlich können durch gezielte Platzierung neue Aktionärsgruppen im In- oder Ausland gewonnen werden, die der Gesellschaft neues Eigenkapital ohne Bezugsrechtsabschlag zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft wird so in die Lage versetzt, ihre Kapitalbasis optimal zu stärken. Dies kommt auch den Aktionären zu Gute.

Im Rahmen der vorgegebenen gesetzlichen Grenzen von 10% des Grundkapitals werden auch Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss bei Veräußerung eigener Aktien (z.B. aufgrund der Ermächtigung nach Tagesordnungspunkt 7) sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Bedienung von Wandel- oder Optionsrechten berücksichtigt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Interessen der Aktionäre an einer möglichst geringen Beeinträchtigung ihrer Rechte gewahrt werden.

3. Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage für einen Betrag von höchstens 22.500.000,00 €, wenn die neuen Aktien ausgegeben werden zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen.

Diese Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Unternehmenserweiterungen, die durch einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb erfolgen, erfordern in der Regel rasche Entscheidungen. Im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen können sich dabei Vorteile ergeben, wenn als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien angeboten werden. Um solche Akquisitionsmöglichkeiten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen flexibel und kostengünstig nutzen zu können, muss die

Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlage zu erhöhen.

Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand im nationalen oder internationalen Markt auf sich bietende Akquisitionschancen zeitnah reagieren. Die Gewährung von Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung für die Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen wird im nationalen wie internationalen Umfeld bei den Verhandlungspartnern erwartet. Im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre wird der Vorstand bei Festlegung der Bewertungsrelationen sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigt werden. In der Regel wird sich die Verwaltung bei der Bewertung der als Gegenleistung anzubietenden Aktien der Gesellschaft am Börsenkurs orientieren; eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs ist dabei aber nicht vorgesehen. Die Ermächtigung bietet damit die Möglichkeit bei einer Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen Aktien im erforderlichen Umfang zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das hier geschaffene genehmigte Kapital I mit Bezugsrechtsausschluss entsprechend der hier erteilten Ermächtigung ausgenutzt werden soll, bestehen zur Zeit nicht.

DAB bank AG

Postfach 20 06 53
80006 München

Landsberger Straße 428
81241 München

Telefon:

aus Deutschland 0 18 02/25 45 09 (0,06 EUR/Anruf aus dem dt. Festnetz)
aus anderen Ländern +49-89/88 95 - 91 90

Telefax:

aus Deutschland 0 89/5 00 68-33 525
aus anderen Ländern +49-89/5 00 68-33 525

Internet:

www.DAB-bank.de

The logo for DAB bank, featuring the text "DAB" in white on a black background, followed by "bank" in black on a light green background.